

BUNDES DENKMALAMT

WIEN I. HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON: 53-36-26, 53-36-27,
52-41-51, 52-41-81

Zl. 9660/58

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Klafterbrunnerhöhle in den Leiser
Bergen, N.Ö., Stellung unter Denkmal-
schutz.

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden :

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der Klafterbrunnerhöhle (430 m ü. M.) sowie der Umgebung des Höhleneinganges dieser Höhle in dem unten angegebenen Umfange in der Grundparzelle 96 der Kat. Gem. Oberleis, Gemeinde Klement, N.Ö., als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II, § 1 Abs. 1 und 2 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes und des Inhaltes nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

G r ü n d e

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum des Pfarranwesenden Oberleis, Post Niederleis, N.Ö., und zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

Die Anlage der Klafterbrunnerhöhle erfolgte entlang von Klüften sehr begrenzter Längserstreckung, die in Höhlenbild nicht erkennbar sind, und in außerordentlicher Oberflächennähe. Dadurch ergibt sich ein unmittelbarer Zusammenhang der Höhle mit seichten Dolinen an der Oberfläche. Da die Höhle überdies an Brekzienzonen geknüpft ist, die als fossile Kluftfüllungen einer früheren Periode der Karstentwicklung gedeutet werden, wird im Zusammenhang mit den Dolinen eine aktive Weiterentwicklung des Raumes durch Brekzienauflösung herbeigeführt.

Die Klafterbrunnerhöhle ist das Beispiel für den eigenartigen Typus der Kleinhöhlen der Leiser Berge, und infolge ihrer Gesamtlänge von 18 Metern eine der größten.

Der genetische enge Zusammenhang mit oberirdischen Karsterscheinungen und die außerordentlich geringe Gesteinsüberlagerung machen es erforderlich, auch die Umgebung des Höhleneinganges in den Denkmalschutz einzubeziehen. Die Stellung unter Denkmalschutz umfaßt ein Gebiet, das vom Höhleneingang etwa 50 m in südwestlicher Richtung bis zur Straße Ernstbrunn-Kalkwerk-Klement und entlang dieser

/west

(Fortsetzung Blatt 2)

Straße als Streifen in einer Gesamtbreite von etwa 50 Metern verläuft.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

H. Riedl, Die Verkarstung der Juraklippen in der niederösterreichischen Waschbergzone. Versuch einer morphographischen Darstellung. Die Höhle, Wien 1957.

H. Riedl, Beiträge zur Morphologie des Gebietes der Waschberg-Zone. Dissertation an der Universität Wien, Wien 1958.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Artikel II, § 2, Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 26. November 1958, Zl. 4993/58 mitgeteilt. Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von 14 Tagen Gebrauch gemacht und im wesentlichen ausgeführt, daß kein Einspruch gegen die Erklärung des angeführten Teiles der Grundparzelle zum Naturdenkmal erhoben wird, daß jedoch die äußere Kennzeichnung des Naturdenkmales, besonders der Klafferbrunnerhöhle, vom Bundesdenkmalamt durchgeführt werden möge.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau als Oberste Bergbehörde, mit dem das Bundesdenkmalamt gemäß Art. II, § 2, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. 6. 1928, BGBl. Nr. 159, das Einvernehmen herstellte, hat mit Zl. 280.309-OB/59 vom 14. Jänner 1959 mitgeteilt, daß kein Einwand gegen die Stellung unter Denkmalschutz erhoben wird.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb auch seitens der Partei unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß der Höhlentypus, dem die Klafferbrunnerhöhle angehört, in Österreich lediglich in der Klippenzone der Leiser Berge auftritt und die Verknüpfung von Höhle und oberirdischen Karsterscheinungen naturwissenschaftlich besonders eigenartig auftritt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

(Fortsetzung Blatt 3)

Zur Beachtung !

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalte jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

das Pfarramt Maria-Oberleis, Post Niederleis, N.Ö.
als Grundeigentümer, unter Anschluß eines Höhlengrundrisses
die Kalkgewerkschaft Ernstbrunn, A.G., Ernstbrunn, N.Ö.
als Pächter

das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien +)

Die Bezirkshauptmannschaft in Mistelbach, N.Ö. +)

das Bürgermeisteramt in Klement, N.Ö. +)

+) im Sinne des Artikels II, § 2 des Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr. 169/1928 ohne Anschluß eines Grundrisses des Naturdenkmals unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides zur Kenntnis.

+) das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau als Oberste Bergbehörde ++)

++) die Landeswirtschaftskammer Niederösterreich, Wien I., Löwelstr. 16 ++)
im Sinne des Artikels II, § 2 bzw. § 13 des Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/1928 ohne Anschluß eines Grundrisses des Naturdenkmals unter Hinweis auf die bereits übermittelten Unterlagen über die Höhle (ho. Zl. 4993/58) zur Kenntnis.

(Fortsetzung Blatt 4)

das Amt der niederösterreichischen Landesregierung Wien I.,
Herrngasse 9-13 Abs. 3
im Sinne des Artikels II, § 2/des Naturhöhlengesetzes BGBl.
Nr.169/1928 unter Anschluß eines Höhlengrundrisses und einer
Lageskizze zur Kenntnis.

den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich
Wien II., Obere Donaustraße 99/7/1/3
unter Anschluß eines Höhlengrundrisses und einer Lageskizze
zur Kenntnis.

das Naturhistorische Museum (geologisch paläontologische Ab-
teilung, zu Händen Herrn Dr. Friedrich Bachmayer, Kustos II. Kl.
Wien I., Burgring 7
unter Anschluß eines Grundrisses der Höhle und einer Lageskizze
zur Kenntnis.

Wien, am 12. Februar 1959

Der Präsident:

Neuwirth


Stammzahl

Vorzahl

Bezugszahl

2 Beilagen :
Höhlengrundriß
und Lageskizze.

~~Amt der niederösterreichischen Landesregierung~~ // 2

L. A. III/2

Empf. 18. FEB. 1959

164

2

King